

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 13.02.2017
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen (KiTa´s „Pusteblume“ Möttingen + „Villa Kunterbunt“ Appetshofen/Lierheim) – Anpassung der Gebühren (siehe Anlage 1)

TOP 2: Bauanträge

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen zwei Bürger und Bürgerinnen an der Sitzung teil. Von der Presse ist Herr Schied von den Rieser Nachrichten anwesend.

TOP 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen (KiTa´s „Pusteblume“ Möttingen + „Villa Kunterbunt“ Appetshofen/Lierheim) – Anpassung der Gebühren (siehe Anlage 1)

Frau Wernhard vom Landratsamt Donau-Ries ist der Einladung von Bürgermeister Seiler gerne gefolgt und nimmt an der Sitzung teil.

Sie erläutert, dass das Landratsamt die Gemeinde bei den letzten Prüfungen aufgefordert hat, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und der Vorgabe „Staffelung der Gebühren in 5-Euro-Schritten“ Rechnung zu tragen. Das heißt für die Gemeinde Möttingen, die bisher eine 3-Euro-Staffelung in der Gebührensatzung hat, dass die Gebührensatzung geändert werden muss. Frau Wernhard informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde den Grundbetrag selber frei wählen kann. Dieser muss sich dann aber in 5-Euro-Schritten steigern.

Das letzte Kindergartenjahr ist frei, da der Freistaat 100 € pro Kind monatlich übernimmt.

Frau Wernhard bescheinigt der Gemeinde Möttingen in diesem Zusammenhang, dass sie in jüngster Vergangenheit sehr große Investitionen für die beiden gemeindlichen Kindergärten/Krippe geleistet hat und das Betreuungsangebot auf dem neusten Stand ist. Außerdem verweist sie auf den guten Anstellungsschlüssel in den Möttinger Kindertagesstätten.

Die Verwaltung hat - wie in Art 14 Abs. 2 BayKiBiG vorgeschrieben - in einer gemeinsamen Sitzung die Vertreter beider Elternbeiräte gehört, die gesetzlichen Vorgaben erläutert und über die neuen Kindergartengebühren diskutiert.

Die Kindergartengebühren sind seit dem Jahr 2005 nicht mehr erhöht worden und es muss kein Tee- und Saftgeld extra bezahlt werden, wie es in anderen Kindergärten üblich ist. Diese Extrazahlung, die meistens 4 bis 6 Euro im Monat ausmacht, ist in den Gebühren bereits enthalten.

Im Zusammenhang der Änderung der Kindergartengebührensatzung aufgrund der geforderten 5-Euro-Schritte, sollen die Gebühren angepasst werden. Die Verwaltung hat mit den Elternbeiräten folgenden Kompromiss erarbeitet, der hiermit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird:

Buchungskategorie und Elternbeitrag KiTas Mö, Deiningen, Balgheim, - 1. Kind																
ab 1.9.2017	Vorschlag Verwaltung/ Elternbeirat			Krippenkind			Vorschlag Verwaltung/ Elternbeirat			Schulkinder und SVE-Kinder						
Stunden	Regelkind	Mött bisher	Mött neu	Balgheim	Deiningen	Harburg	Mött bisher	Mött neu	Balgheim	Deiningen	Harburg	Mött bisher	Mött neu	Balgheim	Deiningen	Harburg
<= 2							66 €	70 €				37 €	40 €			
> 2 - 3							69 €	75 €				40 €	45 €			
> 3 - 4	66 €		65 €				72 €	80 €				43 €	50 €			
> 4 - 5	69 €		70 €				75 €	85 €				46 €	55 €			
> 5 - 6	72 €		75 €				78 €	90 €				49 €	60 €			
> 6 - 7	75 €		80 €	79 €	81 €	94 €	81 €	95 €	79 €	92 €	122 €	52 €	65 €	---	41 €	----
> 7 - 8	78 €		85 €				84 €	100 €				55 €	70 €			
> 8 - 9	81 €		90 €				87 €					58 €	75 €			
> 9 - 10	84 €		95 €				90 €					61 €	80 €			
> 10 - 11																
> 11 - 12																
> 12																

<u>Möttingen:</u>		
Ferienbuchungen (Schulkinder und SVE) und Kurzzeitbuchungen:		
	bisher	neu
jährlicher Besuch bis 15 Tage:	37,50 €	40,00 €
jährlicher Besuch 16-30 Tage:	75,00 €	80,00 €
jährlicher Besuch 31-45 Tage:	112,50 €	120,00 €

Ein Gemeinderat ist absolut gegen eine Erhöhung der Gebühren. Er fordert eine Beibehaltung der bisherigen Kindergartengebühren. Kinder sind die Zukunft der Gemeinde und sie sollten der Kommune die Betreuungskosten wert sein.

Andere Gemeinderäte können sich mit dem neuen Gebührevorschlag anfreunden, wenngleich die Anhebung für eine Gemeinderätin nur „Symbolpolitik“ ist, da sie nicht einmal einen Inflationsausgleich darstellt. Merkwürdig findet sie nur das komplizierte Buchungssystem für die Betreuungszeiten der Kinder. In anderen Bundesländern wird dies viel einfacher gehandhabt. Der Schriftführer verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Vortrag im Gemeinderat am 31.10.2016.

Weitere Gemeinderatsmitglieder verweisen auf die gute Qualität der Kindertagesstätten der Gemeinde Möttingen. Sie sehen die Gebührenanpassung auch ein Stück weit als Qualitätssicherung. So werden z.B. inzwischen drei Praktikanten/Innen im sozialpädagogischen Seminar beschäftigt und ausgebildet, die das Fachpersonal wirksam ergänzen, vom Staat aber nicht gefördert werden.

Auf die Frage eines Gemeinderates, ob die Gemeinde die aufwendigen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung nicht an eine auswärtige Stelle vergeben kann, erwidert der Schriftführer, dass dies bereits seit längerem praktiziert wird. Die Gemeinde wird in Teilbereichen (Abrechnungen nach dem BayKiBiG, Verwaltungshilfe in den Kindertagesstätten usw.), vom Fachpersonal der evangelischen Kirchenverwaltung in Nördlingen unterstützt.

Die gesamte Verwaltung der Kinderbetreuung abzugeben lehnt er ab, da die Gemeindeverwaltung sonst den Einblick in das Geschehen verliert. Sie kann auch schneller und flexibler reagieren, wenn sie die Zusammenhänge versteht und selber auch direkt in das Geschehen eingreifen kann. So ist z.B. für die komplizierte Verbuchung der Gelder ein gewisses Maß an Einblick und Wissen notwendig.

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung ausgearbeitete 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen wie von Bürgermeister Seiler vorgestellt (Anlage 1).

Die Verwaltung soll die Satzung ausfertigen und bekannt machen.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 1

TOP 2: Bauanträge

2.1 Plan Nr. 8/2017, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 185/16, Baadfeld, Gemarkung Möttingen:

Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch notwendig:

- Baugrenzenüberschreitung vorne
- Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,358
- Befreiung Festsetzung Dachneigung Dachgaube (30 ° anstatt 35 °)

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 1

In diesem Zusammenhang kritisiert ein Gemeinderat die Handhabung der Bebauungsplanvorschriften. Er stellt die Frage in den Raum, wieso man die ganzen Vorschriften braucht, wenn doch so oft Ausnahmen gemacht werden.

Bürgermeister Seiler begründet dies damit, dass eben nicht alle Fälle über einen Kamm geschert werden können und deshalb Ausnahmeregelungen notwendig sind. In bestimmten Toleranzbereichen sollen mit den Ausnahmemöglichkeiten besondere Härten oder schlechte Ergebnisse verhindert werden können.

Regelungen aus alten Bebauungsplänen, die oft sehr eng gefasst sind, können mit diesem Instrument z.B. in Teilbereichen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Landratsamt hat hier ein bestimmtes Ermessen zur Abweichung von Bebauungsplanvorschriften.

2.2 Plan Nr. 7/2017, Nutzungsänderung und Umbau eines bestehenden Werkstattgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 38, Gemarkung Appetshofen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0

2.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem abgeteilten neuen Grundstück aus Fl.Nr. 1960/1, Bautenbachweg, Gemarkung Möttingen:

Das bestehende Grundstück Fl.Nr. 1960/1 wird geteilt. Auf dem neuen Grundstück soll der Neubau entstehen. Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat anhand verschiedener Pläne das geplante Bauvorhaben.

Das neue Grundstück grenzt an den Weg zum Bautenbachspielplatz an. Zu dieser Seite hin findet eine Baugrenzenüberschreitung statt. Da es sich um einen gemeindlichen Weg handelt, gilt die Abstandsübernahme automatisch bis zur Mitte des Wegs.

Ein Gemeinderat kann sich mit der Planung nicht recht anfreunden. Das Haus wird in das neue kleine Grundstück regelrecht reingequetscht. Ein anderer Gemeinderat stellt fest, dass die Grundflächenzahl wahrscheinlich überschritten wird.

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

3.1 Asylantenunterbringung in Möttingen, Romantische Str. 55:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass das Landratsamt der Gemeinde zum 30.01.2017 eine Flüchtlingsfamilie zugewiesen hat. Die bisher anwesende Familie ist verzogen.

3.2 Neuasphaltierung der B 25 im Sommer 2017 – Informationsgespräch am 09.03.17, voraussichtlich im Sportheim in Möttingen:

Die Versammlung soll für die Anlieger der Bundesstraße, Gewerbetreibende und weitere Interessierte abgehalten werden.

Herr Greineder vom Staatlichen Bauamt Augsburg informiert über die verschiedenen Bauabschnitte und den zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme.

Des Weiteren will Bürgermeister Seiler eventuell die Pläne vom Ausbau der Kreisstraße DON 11, Abschnitt „Im Mitteldorf“ aushängen und kurz erläutern. Der Ausbau ist für 2018 vorgesehen.

3.3 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen:

Der Gemeinderat hat in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung folgende Vergaben für das Bürgerzentrum Möttingen beschlossen:

- Firma Lebkuchen, Möttingen, Estricharbeiten 153.566,17 €
- Firma Saule Augsburg, Außenarbeiten mit Nebenstraßen 909.947,43 €
- Vergabe von Kanalbauarbeiten in Möttingen (ca. 35 Meter Neubau Schmutzwasser- und 25 Meter Regenwasserkanal an der Kreisstraße DON 11, neben dem Bürgerzentrum Möttingen), an die Firma Spielberger, Untermagerbein, mit einem Kostenrahmen von 40.817 €.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen

- 2. Änderungsatzung -

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat am 13.02.2017 beschlossene

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen
(2. Änderungsatzung)**

§ 1

Die §§ 5, 5a und 6 erhalten folgende Fassungen:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden bis zu dem Vormonat, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden	70,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	85,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 Euro.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 4 Stunden	65,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	70,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	75,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	80,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	85,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	90,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	95,00 Euro.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats für Kinder, die nach der Schule betreut werden (bis einschließlich 3. Klasse) und für Kinder, die die Einrichtung zusätzlich zu einer Schulvorbereitenden Einrichtung besuchen, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden	40,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	45,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	50,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	55,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	60,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	65,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	70,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	75,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	80,00 Euro.

(4) Für Ferienbuchungen (Schulkinder bis einschließlich 3. Klasse und SVE) und Kurzzeitbuchungen:

- **für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch bis 15 Tagen, 50 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,**
- **für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 15 bis 30 Tagen, 100 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,**
- **für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 30 bis 45 Tagen, 150 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden.**

(5) Gebühren sind für alle 12 Monate zu entrichten.

(6) Saft- und Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 5a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes, sind der Leitung des Kindergartens unter Vorlage entsprechender Nachweise, umgehend mitzuteilen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Für das zweite, gleichzeitig in der Einrichtung aufgenommene Kind der gleichen Familie bzw. desselben Vormundes, 80 % der jeweils gebuchten durchschnittlichen Tagesstunden nach monatlich.

(2) Für das dritte und jedes weitere, gleichzeitig im Kindergarten aufgenommene Kind der gleichen Familie bzw. desselben Vormundes, fällt keine Benutzungsgebühr an.

(3) Bei nachgewiesenem Kuraufenthalt/Krankheit des Kindes mit einer Dauer von mindestens vier Wochen, kann auf Antrag für diese Zeit die Benutzungsgebühr erstattet werden.“

(4) Bei der Anwendung der Gebührenermäßigung nach § 6 gelten folgende Sonderregelungen und Ausnahmen:

- wenn das ältere Geschwisterkind eine Ferienbuchung oder Kurzzeitbuchung gemäß § 5 Absatz 4 belegt, erhält das 2. Geschwisterkind keine Gebührenermäßigung.**
- wenn das ältere Kind eine Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung gemäß § 5 Absatz 3 bucht, wird die Benutzungsgebühr des älteren Kindes ermäßigt und für das 2. Geschwisterkind wird die Regelgebühr nach § 5 Absätze 1 oder 2 festgesetzt.“**

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Möttingen, den

(Erwin Seiler, 1. Bürgermeister)